



## **BEGRÜNDUNG UND UMWELTBERICHT ZUR**

### **3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGS- UND LANDSCHAFTSPLANS**

**- ENTWURF -**

**FASSUNG: 11.03.2020**



**VOGELSSANG**

Planungsbüro Vogelsang  
Glockenhofstr. 28  
90478 Nürnberg

[nuernberg@vogelsang-plan.de](mailto:nuernberg@vogelsang-plan.de)  
[www.vogelsang-plan.de](http://www.vogelsang-plan.de)



Landschaftsplanung Klebe  
Glockenhofstr. 28  
90478 Nürnberg

[info@landschaftsplanung-klebe.de](mailto:info@landschaftsplanung-klebe.de)  
[www.landschaftsplanung-klebe.de](http://www.landschaftsplanung-klebe.de)

## Inhalt

<b>Teil A: Begründung</b>	<b>4</b>
1 Anlass und Erforderlichkeit der Änderung und Geltungsbereich	4
2 Lage des Plangebiets und Angaben zum Bestand	4
3 Alternativenprüfung	5
4 Planung / Angaben zur Änderung	5
4.1 Art der baulichen Nutzung	5
4.2 Verkehrsanbindung	6
4.3 Ver- und Entsorgung	6
4.4 Immissionsschutz	6
4.5 Eingriff – Ausgleichsregelung	6
<b>Teil B: Umweltbericht</b>	<b>6</b>
5 Inhalt und wichtigste Ziele der Flächennutzungsplanänderung (Kurzdarstellung)	6
6 Methodik der Umweltprüfung	7
6.1 Räumliche und inhaltliche Abgrenzung	7
6.2 Angewandte Untersuchungsmethoden und Hinweise zur Zusammenstellung der Untersuchungen	7
7 Umweltrelevante Ziele aus übergeordneten Planungen und Fachplanungen	8
8 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Flächennutzungsplanänderung	8
9 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Variante)	12
10 Alternative Planungsmöglichkeiten	12
11 Hinweise zum Monitoring	12
12 Zusammenfassung	12

## **Teil A: Begründung**

### **1 Anlass und Erforderlichkeit der Änderung und Geltungsbereich**

Der Markt Bechhofen beabsichtigt für den bestehenden Einzelhandelsstandort an der Gunzenhausener Straße einen Bebauungs- und Grünordnungsplan (Nr. 15 „Wiesethgrundcenter“) aufzustellen. Aufgrund eines Brandfalls im Frühjahr 2019 sind einige Gebäude/Betriebe fast vollständig zerstört und sollen nun wiederaufgebaut werden. Bauplanungsrechtlich ist hier die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Die detaillierte Erforderlichkeit für diesen Bebauungsplan kann der Begründung zu diesem entnommen werden. Da im Bebauungsplan ein Sondergebiet festgesetzt werden soll, ist zu Wahrung des Entwicklungsgebotes (§ 8 Abs. 2 BauGB) die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans (FNP/LP) für die im Geltungsbereich des Bebauungsplans überplante Baufläche notwendig. Aktuell ist hier im wirksamen FNP/LP eine gemischte Baufläche mit verschiedenen überlagernden Aussagen dargestellt.

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15 „Wiesethgrundcenter“ mit leicht abweichendem Geltungsbereich durchgeführt. Die Abweichung der Geltungsbereiche ergibt sich daraus, dass nur eine Änderung des FNP für den Bereich der Baufläche erforderlich ist.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst die Flurstücke der Gemarkung Bechhofen mit den Flurnummern 187, 187/3, 187/6, 187/13 und 859/1. Der Änderungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst insgesamt ca. 1,12 ha.

### **2 Lage des Plangebiets und Angaben zum Bestand**

Der Änderungsbereich liegt östlich des Ortskerns von Bechhofen und nördlich der Gunzenhausener Straße.

Das Plangebiet wird seit vielen Jahren als Einzelhandelsstandort mit mehreren Betrieben und dazugehörigen Stellplätzen genutzt. Durch einen Brandfall im Frühjahr 2019 sind zwei der drei Betriebe fast vollständig abgebrannt. Der Verkauf eines Betriebes wird gegenwärtig durch eine temporäre Verkaufsstelle im Parkplatzbereich mit Containern und Anhängern fortgeführt.

Südlich der Gebäude in Richtung Wieseth sind ein Anlieferbereich sowie Mitarbeiterstellplätze vorhanden.



Abb. 1: Luftbild – Lage des Änderungsbereiches im Marktgebiet Bechhofen

### 3 Alternativenprüfung

Eine Alternativenprüfung ist im vorliegenden Fall nicht zielführend. Vorliegend erfolgt die Überplanung eines Bestandsgebietes (Einzelhandelsstandort), welches bereits seit Jahren bebaut und in Nutzung ist. Die Erforderlichkeit der Planung ergibt sich derzeit lediglich, da durch einen Brandfall ein Teil des Standortes abgebrannt ist und nun die planungsrechtliche Zulässigkeit für den Wiederaufbau geschaffen werden soll. Alternative Planungsmöglichkeiten beständen in einer völligen Verlagerung des Standortes an einen neuen Standort (bspw. auf der grünen Wiese). Diese Alternative wäre jedoch sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch und umwelttechnisch nicht als nachhaltig und sinnvoll zu bewerten.

### 4 Planung / Angaben zur Änderung

#### 4.1 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung im Geltungsbereich der Änderung wird von „Gemischter Baufläche (M)“ in „Sonderbaufläche – Einzelhandel“ (S) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO umgewandelt. Alle sonstigen Inhalte und Darstellungen bleiben unverändert.

#### **4.2 Verkehrsanbindung**

Die Verkehrsanbindung der Sonderbaufläche bleibt unverändert und erfolgt weiterhin über die Gunzenhausener Straße.

#### **4.3 Ver- und Entsorgung**

Aufgrund der langjährigen und vollständigen Nutzungen des Gebietes ist dieses bereits vollständig erschlossen. Diese Situation soll auch entsprechend beibehalten werden.

#### **4.4 Immissionsschutz**

Ein wesentlicher Aspekt, welcher die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15 „Wiesethgrundcenter“ erforderlich macht, ist die umfassende Berücksichtigung des Immissionsschutzes im Rahmen dieses Verfahrens. Mit der vorliegenden Nutzung (Einzelhandel) sind verschiedene erhebliche Lärmimmissionen vorhanden, welche insbesondere im Kontext der angrenzenden Wohnnutzungen umfassend betrachtet werden müssen. Diese Detailbetrachtung mit erforderlichen Maßnahmen erfolgt im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung.

#### **4.5 Eingriff – Ausgleichsregelung**

Im Zuge der parallelen Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15 „Wiesethgrundcenter“ mit integriertem Grünordnungsplan wird das Thema Eingriffs-Ausgleichs-Regelung berücksichtigt und abgehandelt.

Nürnberg, 11.03.2020

Bearbeitung Begründung: Dipl.-Ing. Tobias Altmann; Dipl.-Ing. Sebastian Klebe  
in Zusammenarbeit mit dem Markt Bechhofen

### **Teil B: Umweltbericht**

## **5 Inhalt und wichtigste Ziele der Flächennutzungsplanänderung (Kurzdarstellung)**

Für die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplan (Nr. 15 „Wiesethgrundcenter“) ist zur Wahrung des Entwicklungsgebotes (§ 8 Abs. 2 BauGB) die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans (FNP/LP) für die im Geltungsbereich des Bebauungsplans überplante Baufläche notwendig. Im Bebauungsplan soll ein Sondergebiet festgesetzt werden - aktuell ist hier im wirksamen FNP/LP eine gemischte Baufläche mit verschiedenen überlagernden Aussagen dargestellt.

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15 „Wiesethgrundcenter“ mit leicht abweichendem Geltungsbereich durchgeführt. Die Abweichung der Geltungsbereiche ergibt sich daraus, dass nur für den Bereich der Baufläche eine Änderung des FNP erforderlich ist. Der Änderungsbereich ist ca. 1,12 ha groß.

## 6 Methodik der Umweltprüfung

### 6.1 Räumliche und inhaltliche Abgrenzung

Die Untersuchung der Umwelterheblichkeit bezieht sich auf den Änderungsbereich der Änderung Nr. 3 des Flächennutzungs- und Landschaftsplans und umweltrelevante Nahbereiche. Es werden die Kriterien der Anlage 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b BauGB entsprechend ihrer Bedeutung und Funktion beschrieben und in Bezug auf die umweltrelevanten Auswirkungen der angestrebten Entwicklung untersucht (inkl. Kumulierungswirkungen mit den Auswirkungen benachbarter Plangebiete). Zudem wird erörtert, ob Umweltauswirkungen aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Außerdem werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Umweltauswirkungen sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen beschrieben und anderweitige Planungsmöglichkeiten und die wesentlichen Gründe für die gewählte Planungsvariante erläutert. Des Weiteren sind die folgenden Belange Teil der Umweltprüfung:

- Landschaftsbild (§ 2 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 1a BauGB)
- Erholung (als Teil des Kriteriums menschliche Gesundheit nach Anlage 1 BauGB sowie aufgrund § 1 Abs.6 Nr. 3 BauGB)
- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Kriterien (§ 2 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 1 Abs.6 Nr. 7 BauGB).

### 6.2 Angewandte Untersuchungsmethoden und Hinweise zur Zusammenstellung der Untersuchungen

Der vorliegende Umweltbericht hat v.a. die Planzeichnung und die Begründung zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans Nr. 3 und die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens im Jahr 2019 vor Ort durchgeführte Bestandsaufnahme zur Grundlage.

Die im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens und des Scopings<sup>1</sup> eingegangenen Aussagen zu Rahmenbedingungen und Vorgaben für die Planung und zur Detailschärfe der Umweltprüfung wurden im Entwurf berücksichtigt. Sie wurden (soweit relevant) in den Umweltbericht eingearbeitet und in ihren Konsequenzen für die Umwelterheblichkeit gewürdigt. Im weiteren Verfahren werden die umweltrelevanten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Entwurf im Umweltbericht berücksichtigt, sofern die Abwägung dies ergibt.

Es werden die zu erwartenden qualitativen und quantitativen Veränderungen der oben genannten Kriterien - soweit erfassbar - beschrieben und dargestellt.

Zur Beschreibung und Bewertung einzelner Prüfkriterien wurden z.T. auch die im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Wiesethgrundcenter“ genannten Grundlagen verwendet.

---

<sup>1</sup> Hier: „schriftliches Scoping“ im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB



## 7 Umweltrelevante Ziele aus übergeordneten Planungen und Fachplanungen

Die planungsrelevanten Vorgaben aus dem wirksamen FNP, aus übergeordneten Planungsebenen sowie aus Fachplanungen werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Wiesethgrundcenter“ ausführlich beschrieben. An dieser Stelle sei daher auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

## 8 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Flächennutzungsplanänderung

Im Folgenden werden die in Folge der Planänderung zu erwartenden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild in der auf FNP/LP-Ebene möglichen Detailschärfe bewertet.

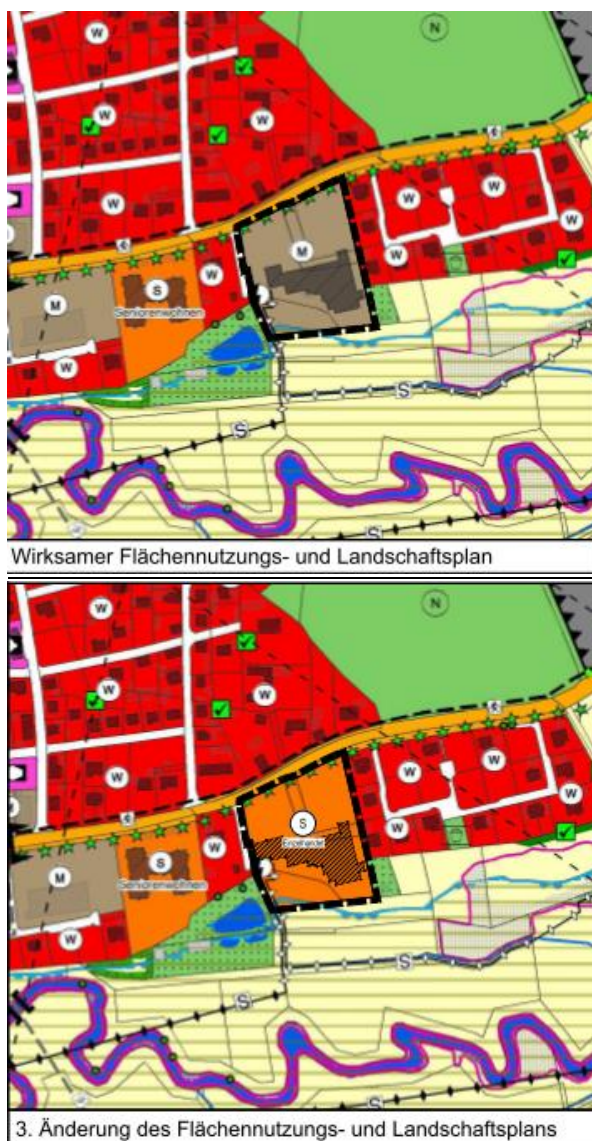


Abb. 1: Gegenüberstellung wirksame und geplante Darstellung des Flächennutzungsplans (o. Maßstab)

<b>Darstellung im wirksamen FNP/ LP:</b>	Mischgebiet, lineare Grünstruktur innerorts schaffen, Überschwemmungsgebiet, 20 kV-Kabelleitung (unterirdisch), Trafostation
<b>geplante Nutzung:</b>	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Einzelhandel, lineare Grünstruktur innerorts schaffen, Überschwemmungsgebiet, 20 kV-Kabelleitung (unterirdisch), Trafostation
<b>aktuelle Nutzung:</b>	Parkplatz, temporäre Verkaufsstelle Einzelhandel im Parkplatzbereich mit Containern und Anhängern, Schotterflächen, kleine Pflanzflächen mit insgesamt 6 kleineren Bäumen, Zierpflanzungen, Lager- Schuttplatz, Gras-/ Krautflur, kleine Rasenfläche
<b>Größe:</b>	ca. 1,12 ha
<b>Erwartete GRZ:</b>	Dichtekennziffern im B-Plan liegen für das Sondergebiet bei einer GRZ von 0,85
<b>Angrenzende Nutzungen und Darstellungen des FNP:</b>	Im Norden: Überörtliche Hauptverkehrsstraßen, Wohnbauflächen Im Osten: Wohnbauflächen, Grünflächen mit besonderer siedlungsstruktureller Bedeutung Im Süden: Fläche für die Landwirtschaft, Extensive Landbewirtschaftung fördern, Überschwemmungsgebiet Im Westen: Wohnbaufläche
<b>Schutzgebiete/ besondere Biotope / Arten:</b>	Am südwestlichen Rand der Änderungsfläche überschneidet sich ein Überschwemmungsgebiet kleinflächig mit dem Änderungsbereich. Ansonsten sind keine weiteren Schutzgebiete oder geschützte Flächen nach WHG, BNatSchG und BayNatSchG vorhanden.
<b>Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt:</b>	<u>Bestand:</u> Der Großteil des Änderungsbereiches wird derzeit als Parkplatz, Schotterfläche und Lagerplatz genutzt. Weiterhin sind Bäume, Gras-/ Krautfluren, Rasenfläche und eine Schmitzhecke vorhanden. <u>Auswirkungen:</u> Gegenüber der rechtswirksamen Darstellung als Gemischte Baufläche führen die geplanten Nutzungsänderungen zu keiner Beeinträchtigung relevanter Tier- und Pflanzenarten sowie der biologischen Vielfalt im Änderungsbereich und der weiteren Umgebung. <u>Erheblichkeit:</u> unerheblich
<b>Boden:</b>	<u>Bestand:</u> umgelagerte pleistozäne bis holozäne Sande; Aufgrund Versiegelung kaum Böden mit intakten Bodenfunktionen vorhanden <u>Auswirkungen:</u> Durch die neu dargestellte Sonderbauflächen erhöht sich der Versiegelungsgrad gegenüber der rechtswirksamen Darstellung (Gemischte Baufläche), der tatsächliche Versiegelungsgrad bleibt jedoch nahezu gleich <u>Erheblichkeit:</u> unerheblich



<p><b>Fläche:</b></p>	<p><u>Bestand:</u> Die Änderungsfläche ist derzeit als Gemischte Baufläche dargestellt. <u>Auswirkungen:</u> Durch die Änderung Gemischte Baufläche zu Sondergebiet mit Zweckbestimmung Einzelhandel entfallen keine Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung. Die Änderung ist als Flächenrecyclingsmaßnahme anzusehen. <u>Erheblichkeit:</u> unerheblich</p>
<p><b>Wasser:</b></p>	<p><u>Bestand:</u> Am südlichen Rand ragt das festgesetzte Überschwemmungsgebiet ca. 10 m in den Geltungsbereich hinein. <u>Auswirkungen:</u> Die Darstellung des Überschwemmungsgebietes bleibt unverändert. Durch Festsetzungen im B-Plan werden Eingriffe in dieses Gebiet vermieden. Der Versiegelungsgrad im Vergleich zur rechtswirksamen Darstellung wird leicht erhöht (s.o.), bleibt in der Realität aber fast gleich. <u>Erheblichkeit:</u> unerheblich</p>
<p><b>Klima /Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels:</b></p>	<p><u>Bestand:</u> Aufgrund der im wirksamen FNP vorgesehenen Nutzung als gemischte Baufläche ist bereits mit erhöhten Temperaturen und geringer Luftfeuchte im Änderungsbereich zu rechnen. Frischluft gelangt aus den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (Wiesethaue) in den Änderungsbereich und den Siedlungsbereich von Bechhofen. <u>Auswirkungen:</u> Die in der FNP-Änderung vorgesehene und im B-Plan konkretisierte Nutzungsänderung hat keine negativen Auswirkungen auf das Kleinklima. Die Änderungsfläche weist keine besondere Anfälligkeit für die Folgen des Klimawandels auf. <u>Erheblichkeit:</u> unerheblich</p>
<p><b>Landschaftsbild</b></p>	<p><u>Bestand:</u> Die derzeitige Darstellung der Änderungsfläche als Gemischte Baufläche bildet zusammen mit den angrenzenden Wohnbauflächen und bereichsweise vorgelagerten Grünflächen einen klaren Ortsrand und Abgrenzung zur Wiesethaue. <u>Auswirkungen:</u> Durch die Änderung zur Sonderbaufläche entstehen für das Orts- und Landschaftsbild keine Beeinträchtigungen im Vergleich zur gemischten Baufläche, da die mögliche Bebauung dem Zustand vom dem Brand entspricht. <u>Erheblichkeit:</u> unerheblich</p>

<p><b>Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung</b></p>	<p><u>Bestand:</u> Hinsichtlich Lärmimmissionen bestehen Vorbelastungen durch die angrenzende Straße. Detaillierte Aussagen zu Emissionen von Schadstoffen, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sind im Umweltbericht zum Bebauungsplan enthalten.</p> <p><u>Auswirkungen:</u> Baubedingt kommt es zeitweise zu Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub, Erschütterungen und auch visuellen Beeinträchtigungen, die jedoch im gesetzlichen Rahmen bleiben. Mögliche Beeinträchtigungen der benachbarten Wohnbauflächen durch betriebsbedingte Lärmemissionen werden auf Ebene des B-Plans gutachterlich geprüft und durch entsprechende Schallschutzmaßnahmen vermieden. Auch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen der übrigen o.g. Emissionen werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan detailliert abgehandelt.</p> <p><u>Erheblichkeit:</u> unerheblich</p>
<p><b>Menschliche Gesundheit, Erholung</b></p>	<p><u>Bestand:</u> Aufgrund der Darstellung als Gemischte Baufläche ist derzeit eine Nutzung des Änderungsbereiches zu Erholungszwecken nicht möglich.</p> <p><u>Auswirkungen:</u> Durch die Änderung wird sich die Eignung des Planungsgebietes zu Erholungszwecken nicht ändern, d.h. eine Nutzung zu Erholungszwecken wird auch weiterhin nicht möglich sein.</p> <p><u>Erheblichkeit:</u> unerheblich</p>
<p><b>kulturelles Erbe:</b></p>	<p><u>Bestand:</u> Im Änderungsbereich und dessen Umgebung sind keine Bodendenkmäler oder sonstigen Kultur- und Sachgüter bekannt.</p> <p><u>Auswirkungen:</u> nicht zu erwarten</p> <p><u>Erheblichkeit:</u> unerheblich</p>
<p><b>Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung</b></p>	<p><u>Auswirkungen:</u> Eine Erhöhung des Müllaufkommens wird durch die FNP-Änderung nicht verursacht.</p> <p><u>Erheblichkeit:</u> unerheblich</p>
<p><b>Kumulierung mit Auswirkungen benachbarter Plangebiete</b></p>	<p>In der unmittelbaren Umgebung der Änderungsfläche laufen derzeit keine aktuellen Planungsverfahren, daher sind keine Kumulierungswirkungen zu erwarten.</p> <p><u>Erheblichkeit:</u> unerheblich.</p>
<p><b>eingesetzte Techniken und Stoffe</b></p>	<p>Auswirkungen durch eingesetzte Stoffe und Techniken sind nicht zu erwarten, da die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten sind.</p> <p><u>Erheblichkeit:</u> unerheblich</p>
<p><b>Wechselwirkungen</b></p>	<p>Es sind keine Wechselwirkungen zu erwarten, die die Erheblichkeit über die funktionalen Zusammenhänge zwischen den Prüfkriterien hinaus erhöhen.</p> <p><u>Erheblichkeit:</u> unerheblich</p>
<p><b>Eingriffsvermeidung und -verringerung durch Dar-</b></p>	<p>Darstellung des Überschwemmungsgebietes Weitere Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt.</p>

<b>stellungen des FNP/LP:</b>	
-------------------------------	--

## 9 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Variante)

Bei einem Verzicht auf die Änderung des FNP/LP wäre die Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelstandortes nicht möglich, da auf der Ebene des Bebauungsplans großflächiger Einzelhandel grundsätzlich nicht in einem Mischgebiet zulässig ist. Die Darstellung als Gemischte Baufläche würde im FNP weiterhin bestehen. Die oben beschriebenen (unerheblichen) Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild würden entfallen.

## 10 Alternative Planungsmöglichkeiten

Eine Alternativenprüfung ist im vorliegenden Fall nicht zielführend. Vorliegend erfolgt die Überplanung eines Bestandsgebietes (Einzelhandelsstandort), welches bereits seit Jahren bebaut und in Nutzung ist. Die Erforderlichkeit der Planung ergibt sich derzeit lediglich, da durch einen Brandfall ein Teil des Standortes abgebrannt ist und nun die planungsrechtliche Zulässigkeit für den Wiederaufbau geschaffen werden soll. Alternative Planungsmöglichkeiten beständen in einer völligen Verlagerung des Standortes an einen neuen Standort (bspw. auf der grünen Wiese). Diese Alternative wäre jedoch sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch und umwelttechnisch nicht als nachhaltig und sinnvoll zu bewerten.

## 11 Hinweise zum Monitoring

Der Status des Flächennutzungs- und Landschaftsplans als vorbereitender Bauleitplan bedingt, dass die konkreten Umweltauswirkungen der Planung erst auf den oben genannten nachfolgenden Planungsebenen in ausreichender Detailschärfe überprüfbar sind.

Näheres zum Monitoring ist daher auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festzulegen (vgl. Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 15 „Wiesethgrundcenter“).

## 12 Zusammenfassung

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes entspricht der Planungsabsicht des Markts Bechhofen den abgebrannten Einzelhandel wieder aufzubauen. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist im Änderungsbereich hauptsächlich eine Gemischte Baufläche dargestellt. Durch die geplante Nutzungsänderung soll diese in eine Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung: Großflächiger Einzelhandel geändert werden.

Relevante Umweltauswirkungen und Eingriffe in den Naturhaushalt wurden im vorliegenden Umweltbericht (soweit im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung möglich) beschrieben und bewertet. Demnach gehen bei entsprechender Vorsorge betreibender verbindlicher Bauleitplanung mit Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Beeinträchtigungen von der hier beschriebenen FNP-Änderung **keine erheblichen negativen** Umweltauswirkungen aus.

Nürnberg, 11.03.2020

Bearbeitung Umweltbericht: Dipl.-Ing. Sebastian Klebe; Dipl.-Ing. (FH) Fabian Uhl